



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Klimaschutz und Klimaanpassung als kommunale Pflichtaufgaben (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)  
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 Nr. 42 wird wie folgt gefasst:  
„42. Art. 57 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:  
„(3) <sup>1</sup>Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben des örtlichen Klimaschutzes und der Klimaanpassung als besondere Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. <sup>2</sup>Die Staatsregierung stellt den Gemeinden dafür angemessene Mittel, insbesondere für Personal- und Sachkosten, zur Verfügung.“
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.“
2. § 3 Nr. 33 wird wie folgt gefasst:  
„33. Art. 51 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Die Landkreise erfüllen die Aufgaben des überörtlichen Klimaschutzes und der Klimaanpassung als besondere Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. <sup>2</sup>Die Staatsregierung stellt den Landkreisen dafür angemessene Mittel, insbesondere für Personal- und Sachkosten, zur Verfügung.“
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.“
3. § 4 Nr. 35 wird wie folgt gefasst:  
„35. Art. 48 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Bezirke erfüllen die Aufgaben des überörtlichen Klimaschutzes und der Klimaanpassung als besondere Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. <sup>2</sup>Die Staatsregierung stellt den Bezirken dafür angemessene Mittel, insbesondere für Personal- und Sachkosten, zur Verfügung.“

**Begründung:**

Klimaschutz und Klimaanpassung werden ausdrücklich in den Rang einer kommunalen Pflichtaufgabe erhoben. Aufgrund der elementaren Bedeutung dieser Aufgaben, die große Anstrengungen auf allen staatlichen Ebenen erforderlich machen, müssen die Kommunen neben ihrem Beitrag zur Erreichung der Klimaziele auch Vorsorge gegenüber klimabedingten Knappheits- und Versorgungsproblemen treffen und die bereitgestellte öffentliche Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels anpassen, um ein gutes Versorgungsniveau in der Daseinsvorsorge auch weiterhin aufrecht zu erhalten. Mit der gesetzlichen Übertragung dieser mit Kosten verbundenen Aufgaben geht nach dem Konnexitätsprinzip eine staatliche Pflicht zur Kostenerstattung einher.

Die Ausweitung des Katalogs der kommunalen Aufgaben ist von großer Bedeutung für die Erreichung der nationalen Klimaziele. Und nicht zuletzt werden es auch die Kommunen sein, die mit verschiedenen Klimafolgen am stärksten konfrontiert sein werden, wie z. B. Trinkwasserversorgung, Hitzebelastung, Gesundheitsfragen und Hochwasserschutz.